Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
AVG Baustoffe Duisburg GmbH in Duisburg

Az.: 54.06.03.02-105 Düsseldorf, den 6. Dezember 2023

Die AVG Baustoffe Duisburg GmbH in Duisburg, Mausegatt 40 in 47228 Duisburg beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstück 2284 Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 8.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Befeuchtung des Eingangsmaterials, der Umschlagstellen und der Materialboxen, der Verkehrsflächen sowie zur Verwendung in der Betonherstellung.

Für dieses Vorhaben hat die AVG Baustoffe Duisburg GmbH am 23.10.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Bei der beantragten Förderleistung von 11 m³/h ergibt sich eine Absenkung von max. 10 cm in einem Radius von 7 m um den Brunnen. Innerhalb dieses Bereiches sind Auswirkungen auf Schutzgüter möglich. Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Absenkbereich vorliegen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der AVG Baustoffe Duisburg GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Elisabeth Reiners

**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -

befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

Dezernat54@brd.nrw.de

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

06.12.2023